

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim

vom 26.07.2018

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Rosenheim als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung Gebühren (Betreuungsgebühren, Spiel- und Getränkegeld, Essensgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr und das Spiel- und Getränkegeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- (2) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird bis zum 01. des folgenden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Rosenheim ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 6

Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer städtischen Kindertageseinrichtung werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Für das Spiel- und Getränkegeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld werden für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) vorausgeht, nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Elternbeitragszuschuss) reduziert.
- (3) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (4) Grundlagen für die Höhe und Staffelung der Betreuungsgebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung.

§ 7

Höhe des Essensgeldes

- (1) Für die Abgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. Die Höhe des Essensgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Für besondere Formen der Mittagsverpflegung (z. B. glutenfreies Essen) wird mit den Personensorgeberechtigten das Essensgeld individuell nach der Höhe der tatsächlichen Kosten festgelegt.

- (2) Das Essensgeld für regelmäßige Mittagsverpflegung wird auf Antrag zurückerstattet, wenn ein Kind entschuldigt 5 zusammenhängende Öffnungstage oder länger die Kindertageseinrichtung nicht besucht. Pro Tag wird ein Betrag in Höhe von 1/20 des sich aus der Tabelle im Anhang ergebenden Monatsbetrages erstattet.

§ 8

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe (Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt der Stadt Rosenheim) bezuschusst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2016 (ABl. S. 148) außer Kraft.

Rosenheim, den 26.07.2018

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

Anhang zu § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim

Folgende Gebühren werden ab 01. September 2018 und ab 01. September 2019 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern aus der Stadt Rosenheim den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zum 01. des folgenden Monats fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Stadt Rosenheim eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.

Betreuungsgebühren

-alle Angaben in Euro-

Für die Betreuung in den Kindergarten-/und Kinderkrippengruppen:

Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren (bis Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2018	monatliche Gebühr ab 01.09.2019
>4-5 Std.	>20-25 Std.	274,00	287,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	299,00	313,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	324,00	339,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	349,00	365,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	374,00	391,00
>9-10 Std.	>45-50 Std.	399,00	417,00

Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren (ab Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2018	monatliche Gebühr ab 01.09.2019
>4-5 Std.	>20-25 Std.	110,00	116,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	120,00	127,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	130,00	138,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	140,00	149,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	150,00	160,00
>9-10 Std.	>45-50 Std.	160,00	171,00

Spiel- und Getränkegeld

Monatlich 5 Euro für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.

Essensgeld

-alle Angaben in Euro-

Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme

	monatlich ab 01.09.18	monatlich ab 01.09.19
an 5 Tagen wöchentlich	74,00	78,00
an 4 Tagen wöchentlich	59,00	62,00
an 3 Tagen wöchentlich	44,00	47,00
an 2 Tagen wöchentlich	30,00	31,00
an 1 Tag wöchentlich	15,00	16,00

Im Monat August findet aufgrund der Schließtage keine Erhebung des monatlichen Essensgeldes statt. Diese Regelung findet erstmalig Berücksichtigung im Monat August 2019.

Für die gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt das Essensgeld ab 01.09.2018 3,70 € pro Mahlzeit und ab 01.09.2019 3,90 € pro Mahlzeit (z.B. im Monat August). Grundsätzlich ist eine unterjährige gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung. Für besondere Formen der Mittagsverpflegung (z. B. glutenfreies Essen) wird mit den Personensorgeberechtigten das Essensgeld individuell nach der Höhe der tatsächlichen Kosten festgelegt.

Betreuungsgebühren, Spiel und Getränkegeld werden für 12 Kalendermonate erhoben. Das Essensgeld wird für 11 Monate erhoben.